

Sehr geehrte Damen und Herren,

20.10.2021

der Bereich Plangebiet des B-Plans Altona-Nord 29 (ThyssenKrupp-Areal), Waidmannstraße (Bezirk Altona), liegt gemäß dem Fachinformationssystem Bodenschutz/Altlasten, dem Altlasthinweiskataster der Freien und Hansestadt Hamburg im Bereich einer Fläche im Bodenzustandsverzeichnis und direkt angrenzend an eine Fläche im Bodenzustandsverzeichnis und eine altlastverdächtige Fläche. Es folgen Teil-Auszüge aus dem Altlasthinweiskataster zu den Flächen und ein Kartenausschnitt mit der genauen Lage der einzelnen Flächen.

Im Plangebiet:

**Fläche im Bodenzustandsverzeichnis:**

**Flächennummer: 6236-210/00, Bezugsstraße: Waidmannstraße 26**

**Ehemalige Tankstelle; Einstufung; erledigt Verdacht ausgeräumt**

FAZIT laut Altlasthinweiskataster (festgestellte Gefahren, Folgen für Bebauung und Nutzung z. B. Mehrkosten für Entsorgung, Gassicherungsmaßnahmen, Gründungen und Grundwasserabsenkungen):

2004 Ortsbesichtigung: unauffällig, Gewerbegebäude, keine alten Strukturen erkennbar, o.k.

Für diese Fläche wird kein weiterer Handlungsbedarf vorgeschlagen.

Zuständig: Bezirksamt Altona, technischer Umweltschutz

Ansprechpartner:



Kontakt:



Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den technischen Umweltschutz, Bezirksamt Altona

#### **Angrenzende Flächen zum Plangebiet:**

**Altlastverdächtige Flächen:**

**Flächennummer: 6238-109/00, Bezugsstraße: Haferweg 13**

**Altlastverdächtige Fläche; SAW; Schrottplatz Autowrackplatz**

**Einstufung: Handlungsbedarf bei Nutzungsänderung oder baulichen Änderungen**

--- VERDACHTSMOMENTE: ---

Altstandort (Tankanlage, Bahnbetriebsgelände, Schrottverwertung)

-- FAZIT (festgestellte Gefahren, Folgen für Bebauung und Nutzung z. B. Mehrkosten für Entsorgung, Gassicherungsmaßnahmen, Gründungen und Grundwasserabsenkungen): ---

Aufgrund der Nutzungshistorie können schädliche Verunreinigungen des Bodens insbesondere mit MKW nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Im Ostteil der AvF sind solche Bodenverunreinigungen lokal in sanierungsrelevanten Konzentrationen nachgewiesen worden. Da die Fläche auch heute gewerblich genutzt wird und im Bereich der ehemaligen Bahntrasse z.T. aus Brachland besteht, sind zurzeit keine weiteren Untersuchungen oder Maßnahmen notwendig.

Bei Nutzungsänderungen und baulichen Eingriffen in den Untergrund ist mit verunreinigtem Boden bzw. Bodenaushub und entsprechend erhöhten Entsorgungskosten zu rechnen.

Zuständig: BUKEA

Ansprechpartner:

Kontakt:

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an BUKEA

#### **Fläche im Bodenzustandsverzeichnis:**

**Flächennummer: 6236-039/00, Bezugsstraße: Waidmannstraße 16**

**Metallverarbeitung (MEV),  
Bearbeitung, Imprägnierung und Verarbeitung von Holz(HOL),  
Verarbeitung von Gummi, Kunststoffen, Asbest(GKA),  
Herstellung und Verarbeitung von Pappen und Textilien (PAT)**

**Einstufung; Entsorgungsmehrkosten, erledigt Verdacht ausgeräumt**

--- VERDACHTSMOMENTE: ---

Obleich keine konkreten Hinweise auf den Einsatz umweltrelevanter Stoffe wie z.B. (chlor-) organische Lösungsmittel (zur Metallentfettung) vorliegen, können branchentypische Untergrundverunreinigungen nicht ausgeschlossen werden.

--- FAZIT (festgestellte Gefahren, Folgen für Bebauung und Nutzung z. B. Mehrkosten für Entsorgung, Gassicherungsmaßnahmen, Gründungen und Grundwasserabsenkungen): ---

Aufgrund einer kleinräumigen Bodenkontamination mit BTEX wurde dem Eigentümer die Entfernung des schon seit Jahren stillgelegten Tanks im südöstlichen Bereich der Fläche empfohlen. Eine Mitteilung über den Ausbau sollte an die Betriebsüberwachung gegeben werden.

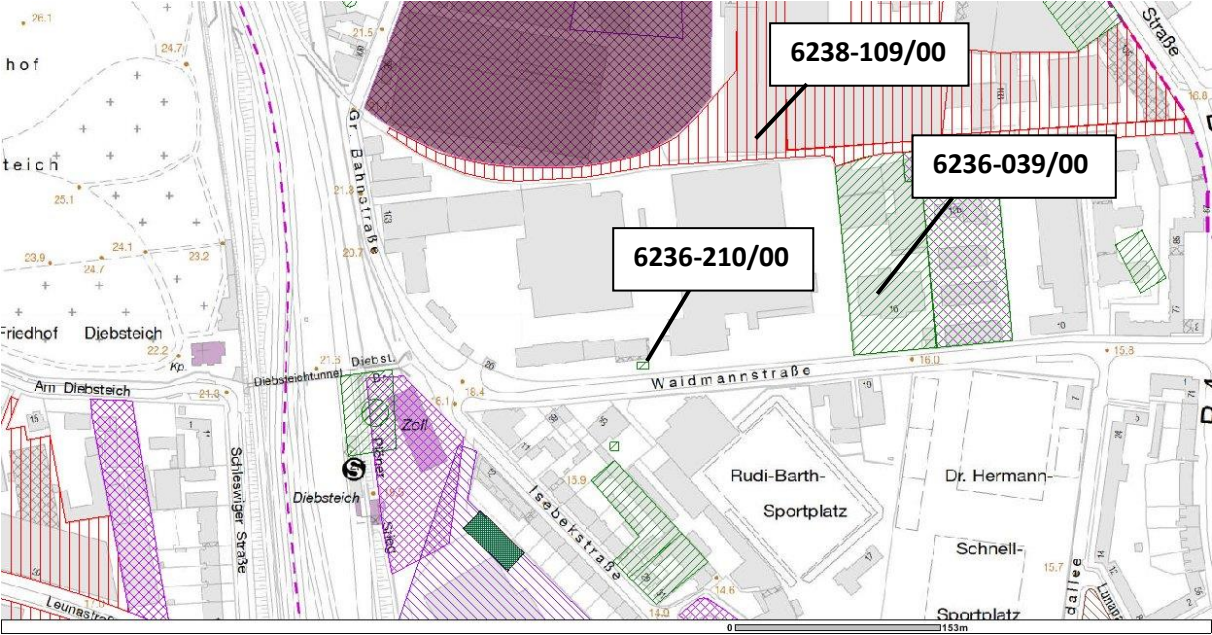
Zuständig: Bezirksamt Altona, technischer Umweltschutz

Ansprechpartner:

Kontakt:

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den technischen Umweltschutz, Bezirksamt Altona

Lageplan:



**Sofern im Zuge von Erdbauarbeiten Bodenpartien angetroffen werden, welche den Verdacht auf Bodenverunreinigungen (verdächtige, ungewöhnliche Gerüche, Verfärbungen etc.) aufkommen lassen, sind die Erdarbeiten zu unterbrechen und es ist das Bezirksamt Altona, Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt, Technischer Umweltschutz - VS 31 - (Tel.: 040 42811-6289 / -6032) E-Mail: [umweltschutz@altona.hamburg.de](mailto:umweltschutz@altona.hamburg.de)) oder außerhalb der Dienstzeit die Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft - Schadensmanagement/Sofortmaßnahmen (Tel.: 040 42840-2300) zu benachrichtigen.**

- Für bodenähnliche Anwendungen mit ortsfremden Materialien zur Herstellung einer durchwurzelbaren Schicht, ist nur Bodenmaterial zugelassen, das die Vorsorgewerte der Bundesbodenschutzverordnung einhält. Hilfsweise können hier die die LAGA TR-Boden - Werte für Bodenmaterial der Kategorie Z0 akzeptiert werden. (§7 BBodSchG, §12 BBodSchV)
- Unbelasteter Mutterboden, der bei Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Vorhandener Mutterboden ist sicher zu stellen, zwischenzulagern und bestimmungsgemäß zu verwenden. (§ 202 des Baugesetzbuches).
- In Gebieten mit erhöhten Schadstoffgehalten ist eine grundstücksinterne Verlagerung von Bodenmaterial zulässig, wenn die in § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 3 Buchstabe b und c des BBodSchG genannten Bodenfunktionen nicht zusätzlich beeinträchtigt werden und insbesondere die Schadstoffsituation am Ort des Aufbringens nicht nachteilig verändert wird. Beim Einbau von Böden gilt das Verschlechterungsverbot. (§ 12 (10) BBodSchV)
- Das bei der geplanten Baumaßnahme anfallende Aushubmaterial ist –sofern ein Wiedereinbau vor Ort nicht möglich sein sollte- entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (24.02.2012) vom Bauherrn ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Für die Verwertung und den Wiedereinbau sind die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)“ zu berücksichtigen (vgl. Amtlicher Anzeiger der FHH Nr. 50 vom 27.06.2006, siehe auch Hinweise im Internet unter <http://www.hamburg.de/mineralische-abfaelle/>, Stichwort: "Verwertung von mineralischen Abfällen in Hamburg"). Diese Regeln gelten nicht für unbelastete Oberböden (z.B. Mutterboden), der in der Regel höhere Humusgehalte aufweist. Bei der Verwertung von Oberboden ist der § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.06.1999 in der geltenden Fassung zu beachten.



Umweltschutztechniker

Bezirksamt Altona  
Fachamt Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt  
Technischer Umweltschutz, VS31  
Jessenstraße 1-3, 22767 Hamburg



Die Datenschutzerklärung des Fachamtes Verbraucherschutz, Gewerbe und Umwelt finden Sie im Internet unter:

<https://www.hamburg.de/altona/datenschutzerklaerungen/12758478/datenschutzerklaerung-verbaucherschutz-gewerbe-und-umwelt/>